

Helmut Girndt
Gutenbergstraße. 63
D 40235 Düsseldorf

Vortrag am 25.11. 2017 in der
Aula der Humboldt-Gymnasiums
Potsdam

Bemerkungen zu Kants Begründung der Menschenrechte

Sehr geehrter Graf von Schwerin,
werte Anwesende,
liebe Zuhörer:

1948, nach dem großen Kriege, hat uns die Uno 30 Artikel über die Menschenrechte hinterlassen—den meisten werden sie bekannt sein,
Ich erinnere nur an den Wortlaut einiger von ihnen. So heißt es

in **Artikel 1** „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“

Artikel 2 „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied.“

Artikel 3 „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“

und so geht es weiter bis zum letzten **Artikel 30**:

„Keine Bestimmung der in dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet....welche die Beseitigung der verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziele hat.“

Um an den **historischen Ursprung und die Verbreitung** der in der Uno-Deklaration zum Ausdruck gebrachten Gedanken zu kommen, müssen wir sehr weit zurückgehen. Denn sie finden sich schon in den Erlassen des persischen Kaisers Kyros, der 539 v. Chr. die Stadt Babylon eroberte. Dort befreite er die Sklaven, erklärte, dass alle Menschen das Recht haben, ihre eigene Religion zu wählen, und stellte die Rassengleichheit her.

Von Babylon aus verbreitete sich der Gedanke der Menschenrechte schnell nach Indien, Griechenland und schließlich auch nach Rom.

Dokumente, die in der *neueren* Europäischen Geschichte die Menschen-Rechte

festschreiben, sind Ihnen, verehrte Zuhörer, mindestens dem Namen nach bekannt: es sind die *Magna Charta* (1215), die *Petition of Right* (1628), die *Verfassung der USA* (1787), die Deklarationen der *Französische Revolution von 1789* und die *US Bill of Rights* (1791).

Über die Frage, *warum* es solche Rechte gibt und vor allem, wie denn diese Rechte begründet seien, finden sich allerdings keine Ausführungen in jenen Deklarationen. Um eine *philosophische Begründung* dieser Grundrechte soll es deshalb im Folgenden gehen. Wir stellen also die Frage:

Warum und wieso haben Menschen *Rechte*, andere Lebewesen, wie Tiere oder Pflanzen, jedoch nicht? Was privilegiert die Menschen *vor* allen anderen Lebewesen dazu, Rechte beanspruchen zu können?

Auf diese Frage gehen die Uno Deklarationen der Menschenrechte nicht ein, und auch die anderen genannten Erklärungen nicht, denn es handelt sich um eine *philosophische* Frage, die wir uns als denkende Wesen aber stellen müssen.

Bevor wir auf die philosophische Dimension der Menschenrechte zu sprechen kommen, werfen wir noch einmal einen Blick auf die Liste der von der Uno formulierten Rechte. Dabei zeigt sich als erster Eindruck, daß, so wie die Uno die Rechte 1948 formuliert hat, die universalen Menschenrechte Bestandteil der menschlichen *Natur* sind, so, als seien Rechte mit der menschlichen Existenz als solcher schon vorhanden. Daß Rechte jedoch keine vorhandenen Tatsachen, keine Fakten sind, so wie die natürliche Existenz des Menschen, sondern etwas ganz anderes, darauf verweist die Deklaration nur auf indirektem Wege. Rechte sind keine Tatsachen, keine natürlichen Gegebenheiten, die einfach da sind, sondern sie sind etwas *Ideelles*, nämlich *Forderungen* oder Ansprüche *gegenüber jemandem*, der sie als solche *verstehen* kann und muß, und der darüber hinaus *frei* ist, sie als *Forderungen anzuerkennen* und sie von Tatsachen zu unterscheiden in der Lage ist, und, darüber hinaus, diesen Forderungen in seinem Verhalten aus *Freiheit* zu entsprechen. Weit über natürliche Gegebenheiten hinausgehend werden *Erkenntnis* und *Wille* also *vorausgesetzt*, wenn man von Rechten spricht. Von beidem ist in der Uno Deklaration aber keine Rede.

Rechte sind keine Tatsachen, sondern *Appelle* an die Freiheit und sie sind Privilegien, die vorausgesetzt und die als solche *erkannt* und *willentlich gewährt* werden. Sie sind jedenfalls alles andere als Naturgegebenheiten. Daß es bei den Menschenrechten um etwas *Ideelles* geht, nicht um Tatsachen, sondern um *Forderungen*, die untrennbar mit *Pflichten* zusammenhängen, das kommt dem flüchtigen Leser bei Lektüre der 30 Uno Menschenrechtsforderungen gar nicht in den Sinn. Und erst ganz am Ende, im *vorletzten* Artikel 29, kommt endlich auch das Thema der *Pflichten* zur Sprache, und darauf, daß Rechte zu haben, bedeutet, *Ansprüche* gegenüber anderen Menschen zu stellen, die ebenfalls Rechte und Ansprüche an mich stellen.

Auf den Gedanken der Reziprozität von Rechten und Pflichten und ihrer Begründung in Freiheit kommt man bei erster flüchtiger Lektüre der Uno Charta jedenfalls nicht. Rechte gibt es aber nur komplementär zu Pflichten, die anderen Menschen gegenüber beanspruchten Rechtsforderungen auch ihnen gegenüber aus Freiheit zu gewähren. Alle Rechtsansprüche anderen Menschen gegenüber sind an *Verpflichtungen* gebunden als ihre Bedingung. Und Ansprüche zu stellen, ist nur möglich auf Grund freiwilliger Einschränkung der eigenen Freiheit zugunsten der Freiheit anderer. Nur wenn ich meinerseits bindende Verpflichtungen anderen gegenüber eingehe, kann ich selbst Rechte ihnen gegenüber beanspruchen.

Universale Menschenrechte, wie sie die Uno Deklarationen erklären, sind also ideelle Ansprüche, keine Tatsachen. Und ebenso kategorisch, wie die Forderung nach universalen Menschenrechten, ist die ihr entsprechende Forderung nach universeller Einschränkung der eigenen Freiheit zugunsten der Freiheit anderer. Nur aufgrund einer solchen Einschränkung meiner Freiheit wird die Bedingung erfüllt, die erforderlich ist für die Forderungen nach eigener Freiheit und einem rechtlichen Nebeneinanderbestehen.

Mit diesen Gedanken sind schon wir bei dem maßgeblichen Philosophen des Aufklärungszeitalters, bei Immanuel Kant (1724-1804). Er ist der erste, der die Idee der Menschenrechte wirklich *begründet* hat. Und zwar in der Idee der Freiheit.

Unter *Recht* versteht Kant eine durch die praktische Vernunft geforderte Ordnung der Beziehungen der Menschen zueinander. Der Wille der Menschen muss mit dem der anderen zur Einheit derart gebracht werden, daß sich die Freiheit eines jeden mit der des anderen vereinbaren läßt. Denn nur auf dieser Grundlage kann es Rechte geben. Und so ist Recht die „Einschränkung der Freiheit eines jeden auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit der Freiheit von jedermann, insofern diese nach einem allgemeinen Gesetze notwendig ist.“ Der Begriff des Rechts geht also aus von dem „Begriffe der Freiheit im äußeren Verhältnisse der Menschen zueinander.“ Das allgemeine Rechtsgesetz läßt sich nach Kant auch so formulieren: „Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch Deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach eine allgemeinen Gesetze beisammen bestehen könne!“

Mit dieser Erkenntnis haben wir eine erste Begründung für die Uno Deklaration gewonnen und damit über den Sinn von Menschenrechten. Darüber hinaus bleibt jedoch zu fragen: was ist der Sinn des Rechtsordnung, in der das Menschenrecht gründet, worin ist das universale Recht als eine Freiheitsordnung seinerseits begründet? Mit dieser Frage kommen wir zum Thema einer tieferen über die Dimension der *äußeren* Freiheit hinausgehenden Begründung des Menschenrechts. Und sie erfordert, über die Idee des Rechts hinauszugehen.

Was ist der Grund des Rechts oder einer universalen Rechtsordnung? lautet nun die Frage. Denn das Recht als eine äußere Freiheitsordnung ist eine *bedingte* Ordnung, bedingt durch das rechtmäßige Verhalten aller, und bedarf daher seinerseits einer

Begründung. Warum überhaupt sollen Rechtsverhältnisse herrschen? Worin besteht der Sinn und der Grund einer Rechtsordnung? - Die philosophische Antwort kann nur sein: Der Grund der ideellen Ordnung des Rechts kann nur in dem liegen, um dessen willen es überhaupt Recht geben soll. Und warum soll es Recht und eine aus ihm folgende Ordnung überhaupt geben? Die Antwort kann nur lauten, damit der Mensch, ohne von der Freiheit anderer abhängig zu sein, allein aus sich und eigener Einsicht handeln kann. Und dabei geht es nicht um ein Handeln im Eigeninteresse, wie in der Ordnung des Recht, sondern um die *Unabhängigkeit* eigenen Handelns von jedem Eigeninteressen, um ein Handeln, das aus sich selbst gerechtfertigt ist, weil es gut oder moralisch ist. Moralisches Handeln besteht darin, etwas ohne jede Bedingung zu tun, einfach und allein um des Guten willen. Das bekannteste Zeugnis guten oder moralischen Handelns wird von den zehn Geboten des mosaischen Gesetzes gefordert. Und Kant hat die religiösen Gebote auf philosophische Weise formuliert: „Handle so, daß die Maxime, (der Grundsatz), deines Handelns Maßstab einer allgemeinen Gesetzgebung werden könnte!“ Populär ausgedrückt bedeutet das, man solle so handeln wie man möchte, daß alle Menschen handelten. Und das wiederum bedeutet, nicht den Eigeninteressen, sondern der eigenen Einsicht in das unbedingt Gute oder dem Ruf des Gewissens zu folgen: also das Gute zu tun, allein um des Guten willen. Und so ist die Fähigkeit und der Wille, uneingeschränkt und ohne Eigeninteressen das Gute zu tun, das, was es ermöglicht, den Menschen nicht als ein kluges Tier, sondern als Glied einer unbedingten und übernatürlichen Ordnung zu erkennen.

Für die naturalistischen Weltanschauungen der Gegenwart hingegen, geprägt von der Evolutionstheorie Darwins, ist es charakteristisch, vor lauter Bedingtheiten naturwissenschaftlicher Erkenntnisse die Dimension des Unbedingten in uns überhaupt nicht mehr zur Kenntnis zu nehmen. Naturalistische Konzeptionen des Menschen verkennen, daß wissenschaftliche Erkenntnis ihrerseits auf etwas Unbedingtem beruht, dem unbedingten Erkenntniswillen des Menschen. Der Wille und das Gute ist der Erkenntnis und dem Wahren vorgeordnet.

Nun erst haben wir die vollständige Antwort auf die Frage gewonnen: Was sind Rechte und warum hat der Mensch im Unterschied zu anderen Lebewesen unveräußerliche Rechte, und schließlich, was ist der Sinn solcher Rechte? Eine Antwort auf diese Fragen ist uns die Uno Menschenrechtsdeklaration schuldig geblieben. Ihr geht es allein um die anthropologisch begründete Selbstbehauptung des Menschen in der Welt. Dessen natürliche Selbstbehauptung ist aber nur in einer ideellen Ordnung gegenseitiger Verpflichtungen möglich, die der Freiheit des Menschen entstammt. Und diese Freiheit gründet ihrerseits im moralischen Sinn des Menschen für das Unbedingte. Denn wir wissen uns aufgefordert, unangesehen von Eigeninteressen im Sinne des Guten zu handeln: Und deshalb, um das tun zu können, was bedingungslos gut ist, deshalb haben wir Rechte, die ein Handeln aus Freiheit ermöglichen. Letzte und höchste Begründung der Menschenrechte und ihres Anspruchs auf Freiheit, ist also, der unbedingten Forderung nachkommen können, das Gute um seiner selbst willen zu tun.

Am Ende einer kurzen Erörterung der Menschenrechte und ihrer philosophischen Begründung angekommen gestatten Sie mir abschließend noch einen kurzen Ausflug zu einem unmittelbar mit ihm zusammenhängenden Thema, dem des **Eigentums**.

Eigentum, das ist ohne weitere Ausführungen klar, kann es nur für freie Wesen geben. Eigentum ist ein sowohl rechtlicher als auch ein sittlicher Begriff, denn ohne Eigentum kann es kein freies Handeln geben.

Ursprüngliches Eigentum aber sind nicht Dinge, sondern unser eigener Leib. Nur wer über seinen Leib verfügen und dementsprechend handeln kann, ist frei. Zwar bleibt der Mensch, selbst wenn er als Sklave in Ketten geboren wird, immer noch frei, wie Schiller richtig sagt, doch ohne freie Verfügung über den eigenen Leib kann der Mensch seine Freiheit in der Körperwelt nicht ausüben. Die Verfügung über seinen Leib ist also Bedingung einer freien Existenz. Deshalb, als Instrument des Willens, ist der Leib unser ursprüngliches Eigentum. -

Mit dem Leib gestalten wir die Wirklichkeit, und das von ihm aufgrund von Einwirkungen auf die Welt Gestaltete wiederum wird nicht nur Ausdruck, sondern auch äußere Bedingung unserer Existenz in der Welt. Das von uns durch Arbeit Gestaltete ist daher, so wie der Leib auch, unser Eigentum. Zwar hat die unseren Leib umgebende Wirklichkeit eine physisch eigenständige Existenz, doch als durchdrungen von den Einwirkungen unserer Leiblichkeit gehört sie uns und zu uns als leibliche Wesen.

Und so bedarf es nur noch der Bestätigung des Anspruchs auf Eigentum durch andere, d.h. durch die Rechtsgemeinschaft des Staates, damit etwas als *mein* Eigentum auch als solches *anerkannt* wird. Und so wie die leibliche Existenz der Anerkennung anderer bedarf, weil wir uns sonst als freie Menschen nicht verwirklichen könnten, so bedürfen auch die durch Arbeit von uns gestalteten Dinge der allgemeinen Anerkennung als unser Eigentum. Denn erst aufgrund von Eigentum wird jemand zu einem Mitglied in einer Gesellschaft des Rechts. Eigentum zu rauben kommt somit der Körperverletzung gleich und der Nichtanerkennung meiner Person als Mitglied einer Gemeinschaft vernünftiger Wesen.

Dies ist in Kürze der Gedanke, welcher der Eigentumstheorie des englischen Aufklärungs-Philosophen Locke (1632 – 1704) zugrunde liegt.

Mit ihm wollte ich eine Brücke schlagen zwischen dem Thema der Menschenrechte und dem, was in diesem Kreise der *Aktionsgemeinschaft für Recht und Eigentum* zentrales Anliegen ist: das Eigentum als notwendige Bedingung menschlicher Existenz, untrennbar von den Rechten des Menschen als solcher.